

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 29. September 1978  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-367  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00  
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913  
7004 J III 10 R. 450  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G22/1978

#### **Berichtigung der Lohnsteuerkarten bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Landeskirche sowie beim Übertritt**

Anfragen aus den Kirchengemeinden veranlassen uns, auf Nr. 25 der Kirchensteuerdurchführungsbestimmungen - KiStDfB - vom 27. Juli 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 118 - RS 701 a) hinzuweisen.

Hiernach hat der Kirchenvorstand zunächst die zuständige Behörde der politischen Gemeinde über die Aufnahme oder Wiederaufnahme, d.h. von der bestehenden Kirchenmitgliedschaft, zu benachrichtigen. Daneben sind aber die neuen Kirchenmitglieder anzuhalten, von der zuständigen Behörde der politischen Gemeinde ihre Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen oder, falls sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, ihrem zuständigen Finanzamt die durch Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die Landeskirche bestehende Kirchenmitgliedschaft anzuzeigen. Zu diesem Zweck sind den Kirchenmitgliedern formlose, mit dem pfarramtlichen Siegel versehene Bescheinigungen über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die Landeskirche und über den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Bescheinigung vom zuständigen Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes der Aufgenommenen zu erteilen.

Wir bitten, hierauf besonders zu achten. Auf die Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener vom 21. Juni 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 89 - RS 329-2) weisen wir in diesem Zusammenhang hin.

Im Falle der Begründung der Kirchenmitgliedschaft durch Übertritt in die Landeskirche ist Nr. 5 des Merkblattes zur Anwendung der Übertrittsvereinbarung vom 29. November 1977 (Kirchl. Amtsbl. 1978 S. 74) zu beachten, das der Rundverfügung G14/1978 als Anlage beigefügt ist.

gez. Dr. Frank